

Gewalt an Kindern und Jugendlichen entschlossen entgegenzutreten!

Durch das Engagement und die Stimmen der Betroffenen wurde seit 2010 eine gesellschaftliche Debatte losgetreten, die weit über den Einflussbereich und die Institution der Kirchen hinausgeht. Die laufende Veröffentlichung von Gutachten hält diese Debatte in der Öffentlichkeit. Denn Missbrauch und sexualisierte Gewalt finden überall dort statt, wo es Machtgefälle gibt, wo es Menschen gibt, die dieses Machtgefälle ausnutzen und wo es Menschen und Strukturen gibt, die wegschauen und vertuschen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in solchen Situationen, die unverhandelbare gesellschaftliche und staatliche Verpflichtung, alle Formen erlittener Gewalt als Unrecht zu benennen, umfassend aufzuarbeiten und die strafrechtliche Aufklärung ebenso wie die Verfolgung der Täterinnen und Täter, sind unerlässlich.

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich vor jeder Form von Gewalt zu schützen und den Betroffenen von gestern, heute und morgen entschlossen zur Seite zu stehen, ist die umfassende Aufarbeitung und Aufklärung erlittener Unrechts und die Schaffung eines funktionierenden Hilfesystems zwingend geboten.

Der Freistaat Bayern hat mit dem in der Verfassung festgeschriebenen Wächteramt bzw. seiner daraus folgenden Schutzpflicht die Verantwortung, den Auftrag und auch die Möglichkeiten, umfassende Schutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen, die wirksam sind und allen Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen vorbeugen.

Gemeinsame Ziele bzw. Kernforderung für gelungene Aufarbeitung und Aufklärung in Bayern

- **Eine Unabhängige Bayerische Aufarbeitungskommission (UBayA)**

Um einen klaren Rahmen für die Aufarbeitung von Gewalt in verschiedenen Institutionen zu erarbeiten ist eine Unabhängige Aufarbeitungskommission zu berufen, die gleichberechtigt mit Betroffenen und mit Fachleuten u. a. aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Pädagogik, Psychologie/Psychotherapie/Traumatologie, Soziologie und Medizin zu besetzen ist. Die Aufgabe der UBayA ist es, für die Aufarbeitung in den einzelnen Bereichen Standards zu formulieren, Prozesse der Aufarbeitung beauftragen, strukturieren, anleiten und evaluieren. Die notwendigen finanziellen Ressourcen für eine Geschäftsstelle und die Arbeit der UBayA sind bereitzustellen. Die UBayA braucht ein klares Mandat und Rechtssicherheit für die eigene Arbeit, zum Beispiel für die Einsicht von Akten oder die Befragung von Zeugen*innen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind keine Vertreter*innen der betroffenen gesellschaftlichen Bereiche Teil der UBayA. Die UBayA erstattet regelmäßig einen Bericht an den Landtag.



- **Landesbeauftragte*r gegen Gewalt in Institutionen**

In Anlehnung an die Stelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Bund wird in Bayern eine eigene Stelle für eine/n Landesbeauftragte/n geschaffen. Diese Person ist unabhängige Ansprechpartner*in, Informationsstelle und bündelt alle bayerischen Aktivitäten zu Aufarbeitung, Aufklärung und Prävention. Arbeitsstab und Ressourcen für diese Stelle sind durch den Bayerischen Landtag sicherzustellen. Er*sie stellt eine kontinuierliche und umfassende Datenerhebung sicher. Der/die Landesbeauftragte wird vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Landesweiten Betroffenenrates (s. u.) ernannt.

- **Landesweiter Betroffenenrat**

Um die Einbindung der Betroffenen in die Aufklärungs- und Präventionsarbeit zu gewährleisten, muss ein Bayerischer Betroffenenrat berufen werden. Betroffene aus allen gesellschaftlichen Bereichen sind Teil des Betroffenenrats, der eigenständige Positionierungen einnimmt und die Aufgaben der/s Landesbeauftragten und der UBayA begleitet. Eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Unterstützung bei der administrativen Arbeit müssen gewährleistet sein. Seine Aufgaben können sich am Betroffenenrat auf der Bundesebene orientieren. Seine Konstituierung obliegt den Betroffenen

- **Eine Unabhängige Anlauf-/Beratungs-/Ombudsstelle für Betroffene von Gewalt in Institutionen**

Das Beratungsangebot für Betroffene von Gewalt ist unzureichend. Vor allem für erwachsene Betroffene, deren Gewalterfahrungen schon Jahre zurück liegen, gibt es zu wenig Ansprechpartner*innen in Bayern. Die in der vergangenen Legislatur geschaffene Anlauf- und Lotsenstelle am Familienministerium verweist lediglich an bestehende Angebote. Das ist nicht genug. Umfassende fachlich qualifizierte und flächendeckende adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen bereitgestellt werden.

- **Für eine von den jeweiligen Institutionen unabhängige Aufarbeitung bedarf es:**

- Stiftung / Fonds,
- landesweite Forschungsstelle,
- vielfältige Erinnerungskultur und Bildungsarbeit,
- Archivgesetz (u.a. Recht auf Akteneinsicht, Regelung der Archivierung, Schaffung einer zentralen Archivstelle)



Darüber hinaus werden folgende Ziele definiert:

- **Stärkung der individuellen Rechte von Betroffenen**

Um die Betroffenen aller Formen von Gewalt, die oft ihr Leben lang durch die Vorfälle beeinträchtigt sind, bei der Bewältigung der eigenen Traumata zu unterstützen, müssen die individuellen Rechte gestärkt werden, z.B. durch klare Regelungen zur Akteneinsicht und kontinuierliche Rechtsberatung und Begleitung sowie durch verbindliche Standards für Anerkennungs- und/oder Entschädigungsleistungen.

- **Wissenschaftliche Begleitung des Aufarbeitungsprozesses - Forschungsmittel für Arbeiten zur Gewalt und zur Aufklärung bereitstellen.**

Die bisherigen Studien zu Gewalt in Institutionen in Bayern sind sowohl im Umfang wie auch in der Qualität sehr heterogen. Um ein umfassendes Bild zum Ausmaß der Fälle von Gewalt in Institutionen und den dahinterliegenden Strukturen zu bekommen, ist Forschung nach ethischen Prinzipien, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und mit aktiver Beteiligung von Betroffenen unbedingt nötig. Auch die Aufarbeitung und Aufklärung soll wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

- **Fonds bzw. Stiftung für Entschädigungsleistungen auflegen**

Sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen finden sowohl institutionell wie auch im privaten Umfeld statt. Die Betroffenen haben nur in wenigen Fällen eine Chance auf Entschädigung. Durch einen Fond, in den Staat und Institutionen einzahlen, muss die Situation der Betroffenen verbessert werden.

- **In allen Strukturen müssen erwachsene Opfer institutioneller Gewalt mit einbezogen werden.**

Zur klaren Regelung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Aufgaben der oben genannten Maßnahmen und Stellen fordern wir ein eigenes Bayerisches Aufarbeitungsgesetz. Dies schafft die notwendige Rechtssicherheit für alle Bereiche, stärkt die Rechte der Betroffenen umfassend und stellt sicher, dass die Kompetenzen der einzelnen Stellen gut ineinandergreifen

Richard Kick, Sprecher des Betroffenenbeirats i.d. Erzdiözese München und Freising

Dr. Robert Köhler, Verein Ettaler MMO & Wir-wissen-Bescheid.de

Ignaz Raab, Vorsitzender der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Landeshauptstadt München

Gabriele Triebel, Mitglied des Bayerischen Landtags, Die Grünen

Prof. Dr. Susanne Nothhafft (kath. Stiftungshochschule)

Prof. Dr. Annette Eberle (kath. Stiftungshochschule)

Prof. Dr. Heiner Keupp, u.a. Mitglied der UBSKM

Dr. Martin Pusch (Kanzlei WSW)



Argumentative Grundlagen

Mit einem Bayerischen Aufarbeitungsgesetz soll Aufarbeitung und Aufklärung in Bayern für Betroffene endlich vorangetrieben werden und von der Träger*innen-Ebene auf die Ebene des Staates gehoben werden. Bayern steht, ebenso wie der Bund und andere Länder - sowohl aus der Geschichte nicht zuletzt des NS Unrechts als auch aus der grundrechtlichen wie verfassungs- und völkerrechtlichen Schutzpflicht des (Frei-)Staates gegenüber allen Menschen, die in Bayern leben - in der Verantwortung, alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende und Angehörige zivilgesellschaftlichen wie staatlichen Institutionen zu verhindern und erlittene Gewalt aufzuarbeiten, als Unrecht anzuerkennen und zu entschädigen. Daher ist es dringend geboten, dass auch der Freistaat konkrete Maßnahmen ergreift, um die Aufarbeitung der erlittenen Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Maßnahmen, die der Bund im ‚Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen‘ festschreibt, werden begrenzt durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Dem föderalen Prinzip folgend werden dabei den Ländern Regelungsmöglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen. (z.B. Funktionen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, Aufbewahrungspflichten, Archivrecht etc.). Bayern darf und muss (!) über die Gesetzgebung des Bundes hinaus tätig werden und sich insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

- Schaffen einer **Struktur für eine von den Träger*innen unabhängige Aufarbeitung** (Stiftung / Fonds, landesweite Forschungsstelle, Unabhängige Aufarbeitungskommission, Betroffenenrat, Erinnerungskultur; Archivgesetz / zentrales Archiv, vgl. u.a RhPf). Nur so wird es möglich, aus der Logik der bisherigen Aufarbeitungsprozesse durch die Täter*innen Organisationen auszusteigen.
Für eine von den Träger*innen unabhängige Aufarbeitungsstruktur spricht auch, dass sich in der jeweiligen Geschichte der Unterbringung in der Regel multiple Zuständigkeiten und damit Verantwortliche finden, die sich auf dem Subsidiaritätsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Zudem kann so die Verschränkung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe in sgn. Sonderschulformen besser in die Aufarbeitung einbezogen werden.
- Betroffene benötigen **direkte Ansprechpartner*innen und Strukturen vor Ort**. Um dies zu gewährleisten sind dezentrale, niederschwellig erreichbare lokale / regionale Anlaufstellen notwendig. Eine Zusammenführung der Fortschritte in Aufarbeitung und Prävention in Institutionen ist im Entwurf des UBSKM Gesetzes vorgesehen, jedoch nicht ausschließlich auf Bundesebene leistbar und auch kompetenzrechtlich nicht dem Bund allein zugeordnet. Hierzu braucht es föderale Dezentralität und örtliche Nähe.
- Die bislang laufenden und abgeschlossenen Aufarbeitungsprozesse zeichnen sich durch eine hohe Heterogenität in Umfang und Methodologie aus. Die Verfahren sind auf Grund der unterschiedlichen Träger*innen – und Aufarbeitungslogiken in der Regel nicht anschlussfähig bzw. wechselseitig in Bezug zu setzen. Das erschwert ein gesamtgesellschaftliches Verständnis von Umfang und Art der erlittenen Gewalt im Einzelfall, aber auch von den Strukturen und institutionellen Bedingungen als Ganzes, welche die konkrete Gewalt in Einzelfall wie im Grundsatz nicht verhindert bzw. ermöglicht haben. Nur eine übergeordnete, von den Träger*innen unabhängige Aufarbeitungsstruktur auf Landesebene kann hier die Transparenz und Validität der Verfahren sowie die Ergebnisse der Aufarbeitung verbessern und so eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme für die Vergangenheit und die Zukunft ermöglichen.
- Viele der Institutionen, in denen es zu Missbrauch kam oder immer noch kommt (Schulen, Heime der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflege, Sportvereine, etc.), sind meist auf der Landesebene organisiert. Daher sind Behörden des Freistaats auf allen Ebenen (Land, Regierungsbezirke, Landkreise, Kommunen) für diese Institutionen oder deren Leistungen (Sozialleistungen oder Bildung) rechtlich verantwortlich. Durch landesrechtliche Regelungen wird sichergestellt, dass die Aufarbeitung in allen Trägerschaftsstrukturen und verfassten gesellschaftlichen Bereichen stattfindet.

